

DAK-Gesundheit Postzentrum, 22777 Hamburg

Herrn
Rudolf Mühlbauer
Camerloherstr. 7
85737 Ismaning

Gesetzliche Krankenversicherung
Postanschrift DAK-Gesundheit Postzentrum
22777 Hamburg

Telekontakt Telefon: 089 89556090
Telefax: 089 8955609-7050
24 Stunden an 365 Tagen
E-Mail: service736300@dak.de

Internet www.dak.de
persönlicher Kontakt Rosenheimer Str. 145 i
81671 München

Mo - Mi 08:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 17:00 Uhr
Fr 08:00 - 13:00 Uhr

Versicherten-Nr. W 351 708 423

unser Zeichen W 351 708 423-413200-00000-bur

Datum 12.11.2020

Eingang 17.11.2020 Mühl

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

unser Vorstandsvorsitzender, Herr Andreas Storm, hat mich gebeten, Ihnen auf Ihr Schreiben vom 02.11.2020 zu antworten.

Es tut uns leid, dass Sie mit uns nicht zufrieden sind. Vielen Dank für Ihr Schreiben. Sie geben uns damit die Möglichkeit, den Sachverhalt zu klären.

Mit Ihrem Schreiben vom 02.11.2020 haben Sie Widerspruch gegen unseren Bescheid vom 06.10.2020 eingelegt. Ihren Widerspruch begründen Sie damit, dass Sie nach Ihrer Auffassung keine beitragspflichtige Betriebsrente beziehen.

Bezüglich der Beitragspflicht Ihrer Betriebsrente möchten wir Sie auf die bereits ergangenen Urteile des Sozialgerichts München (AZ S 28 KR 1266/14, des Landessozialgerichts Bayern (AZ L 4 KR 548/15), die verworfene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Bundessozialgericht (AZ B 12 KR 65/16 B), sowie die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde die nicht zur Entscheidung angenommen wurde (Beschluss vom 16.11.2017, AZ 1 BvR 672/17) hinweisen.

Weiterhin verweisen wir auf den Gerichtsbescheid vom 17.04.2020 des Sozialgerichts München (AZ S 35 KR 1844/19), mit dem Ihre Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 11.06.2020 abgewiesen wurde. Gegen dieses Urteil läuft noch ein Berufungsverfahren beim Landessozialgericht Bayern.

Mit den bereits vorliegenden Urteilen wurde die Beitragspflicht Ihrer Versorgungsbezüge bestätigt. Auch mit dem Urteil des Sozialgerichts München vom 17.04.2020 wurde die Beitragspflicht bestätigt. Aufgrund der bereits ergangenen Urteile und des noch laufenden aktuellen Verfahrens kann somit, wie mit Ihrem Schreiben vom 02.11.2020 gefordert, keine Beitragserstattung erfolgen. Der Ausgang des Berufungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Wir bedauern, dass wir nicht anders entscheiden konnten. Unserem guten Willen sind immer dann Grenzen gesetzt, wenn Gesetze dem entgegenstehen. Eine andere Entscheidung wäre rechtswidrig.

Freundliche Grüße



Josef Feneberg

Leiter Fachzentrum Mitgliedschaft und Beitrag

 *We are happy to advise you in English. Contact us here: www.dak.de/contact*